



**§ 1
Satzungszweck**

(1) Bei der Festlegung der Kanalbenutzungsgebühren soll zukünftig differenziert werden in eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr.

(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers, das der gemeindlichen Abwasseranlage von den dort angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Als Schmutzwassermenge gilt regelmäßig die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge.

(3) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

**§ 2
Mitwirkungspflicht, Folgen fehlender Mitwirkung**

(1) Die abflusswirksamen, bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen. (Mitwirkungspflicht).

(2) Die Mitwirkungspflicht nach Abs. 1 gilt entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher sowie alle sonstigen zu Grundstücksbesitz dinglich Berechtigten. Die Mitwirkungspflichtigen werden von ihrer Verpflichtung nicht dadurch befreit, das neben ihnen andere Verpflichtete vorhanden sind.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Erklärung nach Abs. 1 innerhalb eines Monats nach Aufforderung auf dem dort beigefügten Vordruck unterschrieben abzugeben.

(4) Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

(5) Mit Rasengittersteinen und wasserdurchlässigen Pflaster (Ökopflaster) gestalteten Flächen werden, sofern sie auf wasserdurchlässigem Untergrund verlegt sind, gesondert erfasst. Ebenso werden Dachbegrünungen und Zisternen gesondert erfasst.



(6) Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt.

(7) Wird die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen.

Die veränderte Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Als abflusswirksam gelten alle bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden kann.

(2) Als bebaute bzw. überbaute Flächen gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude sowie die durch Vordächer und sonstige Überdachungen überbaute Grundfläche (z. B. Balkone, Dachüberstände, Garagen, Carports, etc.)

(3) Als befestigte Flächen gelten die auf dem Grundstück betonierten, asphaltierten, gepflasterten, plattierten oder mit sonstigen wasserundurchlässigen Materialien befestigten Grundstücksflächen (z. B. Hofflächen, Zugänge, Garagenzufahrten, Abstellplätze, Terrassen, Wege, etc.), soweit sie nicht bereits in den bebauten bzw. überbauten Flächen enthalten sind.

§ 4 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Satzung vom:	19.05.2008	HFA 15.05.2008	AB 06.08	IN 31.05.2008
Satzungsänderungen:	-			
Genehmigung Kreis:	nicht erforderlich			
Zuständige Abteilung:	II			